Bundesrat Drucksache 225/11/87

09.07.87

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, Nr. 7

In Art. 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Ein leistungschwaches Land, dessen Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen den entsprechenden Durchschnitt der Länder um mehr als 100 v.H. übersteigen, erhält einen Vorabbetrag wegen einer Haushaltsnotlage. Maßgebend für die Feststellung des Anspruchs sind die Verhältnisse in dem Jahr, das der Leistung des Vorabbetrages vorausgeht. Für die Stadtstaaten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß Vergleichsmaßstab der Durchschnitt der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Als Vorabbeträge werden 40 vom Hundert des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Sie werden an die Länder Saarland und Bremen im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar 1987 verteilt und für die Dauer eines Finanzplanungszeitraumes geleistet."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewährt dem Saarland im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen einen Vorabbetrag von 175 Mio DM. Damit soll seiner Haushaltsnotlage und seiner Sonderlast Politischer Führungskosten Rechnung getragen werden. Größenordnung und Dauer der Gewährung sind unzureichend.

Die Empfehlungen der Ausschüsse verschlechtern diesen vom Grundsatz her richtigen Ansatz, indem sie den Vorabbetrag des Saarlandes unter Streichung der Sonderlasten Politischer Führungskosten auf 154 Mio DM absenken.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird festgestellt, daß sich die besondere Haushaltssituation des Saarlandes ausdrückt in "Deckungs-, Kreditfinanzierungs- und Zinslastenquoten, die deutlich schlechter sind als bei den anderen Ländern. Das Saarland weist seit 1979 in ununterbrochener Folge eine Haushaltsunterdeckung, d.h. eine an sich verfassungswidrig überhöhte Kreditaufnahme, aus. In dieser Situation besteht nicht die Aussicht, daß aus eigener Kraft wieder der Anschluß an eine "normale" Haushaltsentwicklung jedenfalls auf dem Niveau anderer leistungsschwacher Länder gefunden werden kann."

Die Haushaltsnotlage gefährdet die Eigenstaatlichkeit des Saarlandes. Entwicklung und Ursachen der Krise sind im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und im Saar-Memorandum 1986 ausführlich beschrieben worden. Die aktuellen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Daten und deren Entwicklungsperspektiven für die Zukunft verdeutlichen den katastrophalen Zustand der Landesfinanzen:
Seit über einem Jahrzehnt ist das Saarland nicht mehr in der Lage, seine laufenden Ausgaben ohne Inanspruchnahme von Krediten zu decken. Auch bei sparsamster Haushaltsführung wird diese Unterdeckung künftig langfristig fortdauern, mittelfristig in der haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich unerträglichen Größenordnung von etwa 350 Mio DM.

In den Jahren 1982 bis 1984 bewegte sich die Kreditfinanzierungsquote im Bereich zwischen 20 und 25 v.H.. Die Verschuldung des Saarlandes am Kreditmarkt hat sich innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als verdoppelt. Im laufenden Jahr wird der Schuldenstand des Landes den zweifachen Betrag des Haushaltsvolumens erreichen.
Die aus der hohen Verschuldung resultierende Zinslast erfährt innerhalb des Zeitraums von 1980 bis 1987 eine Verdreifachung. Sie verzehrt im laufenden Jahr über ein Fünftel - bereits in wenigen Jahren ein Viertel - der Steuereinnahmen des Landes einschließlich der Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und der Bundesergänzungszuweisungen. Auch nach diesem Zeitraum wird ein weiterer Anstieg der Zins-Steuer-Quote nicht zu vermeiden sein. Den gleichen Trend weist die Zins-Ausgaben-Quote auf, die derzeit bei über 14 v.H. liegt. Der für die staatlichen Aufgaben verbleibende Anteil an den Einnahmen wird wegen des steigenden Zinsanteils von Jahr zu Jahr geringer.

Weitere Folge der hohen jährlichen Zinslast ist die Unmöglichkeit, die gebotene deutliche und nachhaltige Rückführung der Neuverschuldung und damit die Beseitigung der Ursache für den raschen Anstieg der Zinslast zu erreichen.

Der Rechnungshof des Saarlandes hat Mitte 1985, und erneut Anfang 1987, gegenüber dieser Situation schwerste verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

In diese verfassungsrechtliche Beurteilung eingebunden ist die Unmöglichkeit einer entscheidenden Einnahmeverbesserung auf anderem Wege, auch nicht innerhalb des Länderfinanzausgleichs. Die Haushaltsnotlage des Saarlandes kann nur durch Hilfe von außen überwunden werden. Diese Hilfe ist Voraussetzung dafür, daß dem Land die Möglichkeit zur Bewältigung seiner Zukunftsaufgaben geschaffen wird.

Bemessungsmaßstab für die Haushaltsnotlage ist die Unterdeckung; die dauerhafte und relevante Unterdeckung im Haushalt des Saarlandes bringt die Belastungsspirale und damit die krasse Fehlentwicklung im Rahmenwerk der Haushaltsdaten am deutlichsten zum Ausdruck. Sie liegt mittelfristig bei 350 Mio DM, das sind über 7 v.H. des Haushaltsvolumens. Ein Vergleich der Zinsbelastung des Saarlandes mit dem Durchschnitt der Flächenländer weist die Haushaltsnotlage des Saarlandes in ähnlicher Größenordnung aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beschreibung dieser Anspruchsgrundlage die Notwendigkeit einer Abhilfe hervorgehoben. Eine unzureichende Ergänzungszuweisung des Bundes verfehlt diesen anzustrebenden Erfolg. Eine Aufstockung und Verstetigung des Vorabbetrages zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes ist daher geboten. Die in den Empfehlungen der Ausschüsse vorgesehenen Verbesserungen der Finanzausstattung des Saarlandes würden eine Verminderung der Unterdeckung in seinem Haushalt um rd. 50 Mio DM bewirken. Zur Beseitigung der dann noch verbleibenden an sich verfassungswidrig überhöhten Kreditaufnahme ist eine Aufstockung des Vorabbetrages für das Saarland um rd. 300 Mio auf insgesamt 455 Mio DM erforderlich. Durch eine Verlängerung der bis Ende 1987 gewährten Investitionshilfen des Bundes an das Saarland nach Art. 104 a Abs. 4 GG kann der Abbau der Unterdeckung noch intensiviert werden.

Zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes und auch Bremens ist eine Aufstockung des Gesamtvorabs auf 40 v.H. des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisung geboten. Die Festlegung einer Quote dient der Intensivierung dieser Haushaltshilfen und der Beschleunigung ihrer Wirksamkeit.